



26.09.2013

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Amt für Umweltschutz**

Umweltverträgliche Nutzung der Kleinwasserkraft im Landkreis Waldshut

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	09.10.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dem Antrag der FDP mit folgenden Änderungen stattzugeben:

In Punkt 2. wird vor dem Wort „Erzeugung“ das Wort „umweltverträglich“ eingefügt: „Die umweltverträgliche Erzeugung von...“

Die Resolution des Kreistags wird also wie folgt gefasst:

1. Der Kreistag begrüßt die Kleinwasserkraft als wichtigen Beitrag zur dezentralen Erzeugung von regenerativer Energie im Landkreis Waldshut.
2. Die umweltverträgliche Erzeugung von Strom aus Kleinwasserkraftwerken ist ein Beitrag zum Umweltschutz.
3. Die Untere Verwaltungsbehörde wird aufgefordert, die Genehmigungsverfahren im Einklang mit den Gesetzen so zu gestalten, dass die vorhandenen Kleinwasserkraftpotentiale auch genutzt werden können.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.07.2013 beantragt die FDP-Kreistagsfraktion die Aufnahme des Themas „Kleinwasserkraft im Landkreis Waldshut“ in die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Kreistages und bittet um die Verabschiedung ihrer Resolution.

Die SPD-Kreistagsfraktion bittet mit Schreiben vom 17.07.2013 darum, verschiedene Fragen zum Thema „Kleinwasserkraftanlagen“ bis zu dieser Kreistagssitzung zu beantworten und das Thema „kleine Wasserkraft“ zu behandeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Nutzung der Wasserkraft ist emissionsfrei und im Unterschied zur volatilen Windenergie prinzipiell auch grundlastfähig. Damit ist sie unzweifelhaft die umweltfreundlichste Energieform, die es gibt. Der Landkreis ist wie kein anderer von der großen wie auch von der kleinen Wasserkraft geprägt.

Große Wasserkraft am Hochrhein (größer 1.000 kW)

Seit Anfang des letzten Jahrhunderts wurde die Stromversorgung im Hochrheingebiet durch Wasserkraftenergie konsequent ausgebaut. Die Rheinkraftwerke Rheinau, Eglisau, Reckingen, Albruck-Dogern, Laufenburg und Bad Säckingen bilden die südliche Begrenzung des Landkreises Waldshut.

1926 begannen die Schluchseewerke mit dem Bau großer Wasserkraftanlagen. Nach und nach entstanden bis 1976 die Kraftwerke Häusern, Witznau, Waldshut, Wehr sowie Bad Säckingen und die dazugehörigen Staubecken Schluchsee, Schwarzabecken, Albbecken, Mettmabecken, Witznaubecken, Wehrabecken, Eggberg- und Hornbergbecken – Vorhaben, die unsere Landschaft entscheidend prägen. Es sind Turbinen installiert, die eine maximale Leistung von 1.862 MW abgeben können. In den Kraftwerken wird Strom durch natürliche Zuflüsse aus den Einzugsgebieten von etwa 400 GWh pro Jahr erzeugt.

Die Wasserkraftnutzung am Rhein wird auch noch in heutiger Zeit weiter ausgebaut. So wird das Kraftwerk Eglisau so ausgebaut, dass künftig 500 statt 400 m³ pro Sekunde Wasser genutzt werden können. Zusammen mit einer Erneuerung der Maschinen wird eine um ca. 30 % höhere Stromerzeugung erzielt.

Am Stauwehr des Rheinkraftwerks Albruck-Dogern wurde ein neues Wehrkraftwerk auf Schweizer Seite gebaut. Die Ausbauwassermenge wird von 1.100 m³ pro Sekunde auf 1.400 m³ pro Sekunde erhöht. Daraus resultiert eine mehr als 15-prozentige Erhöhung der Stromerzeugung. Gleichzeitig wurden umfangreiche ökologische Ausgleichsmaßnahmen (wie zum Beispiel der Bau eines ca. 1 km langen Umgehungsgewässers für den Fischaufstieg am Stauwehr auf Schweizer Seite) ausgeführt.

Insgesamt ist am Hochrhein von Schaffhausen bis Basel eine Anlagenkapazität von 820 Megawatt (MW), entspricht 820.000 kW, installiert. Pro Jahr werden am Hochrhein 5.230 GWh, entspricht 5.230.000.000 kWh, Strom erzeugt. Der deutsche Anteil der Stromproduktion beträgt 2.116 GWh. Auf den Landkreis Waldshut entfallen 1166 GWh bei einer anteiligen installierten Leistung von 181 MW. Bei Einbeziehung des PSW-Anteils aufgrund natürlicher Zuflüsse liefert die große Wasserkraft im Landkreis Waldshut 1.566 GWh. (Zum Vergleich: Die Leistung des KKL Leibstadt liegt bei 1220 MW, eingespeiste Energie etwa 9.000 GWh/a)

Kleinwasserkraftanlagen (kleiner gleich 1.000 kW)

Kleinwasserkraftanlagen haben in unserem Landkreis eine lange Tradition. Viele kleine und mittelständische Betriebe gründeten ihre Existenz an einem Flusslauf mit nutzbarem Wasserdargebot und energetisch nutzbarer Fallhöhe, so dass mittels Wasserkraft zunächst der Eigenbedarf an mechanischer Energie und später an Strom gedeckt werden konnte. Heute speisen

viele Kleinwasserkraftanlagen den erzeugten Strom gegen eine im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegte Vergütung in das öffentliche Netz ein.

Im Landkreis Waldshut sind 65 Kleinwasserkraftanlagen in Betrieb, die eine Leistung von bis zu 1000 Kilowatt (kW) aufweisen. Insgesamt ist eine Ausbauleistung von etwa 5.700 kW installiert. Die mittlere Anlagengröße beträgt etwa 87 kW. Die Hälfte der Anlagen ist für eine Ausbaugröße bis 37 kW ausgelegt. Die 10 ertragreichsten Anlagen liefern etwa 60 % des Stroms aller Kleinwasserkraftanlagen. Aus der Hochrechnung der Stromproduktion von Anlagen mit bekannter Jahresleistung kann die Gesamtproduktion aller 65 Anlagen mit ca. 25 GWh ermittelt werden. Der Anteil der Kleinwasserkraft an der Stromproduktion aus Wasserkraft liegt damit im Landkreis Waldshut bei weniger als 2 %.

Von 2001 bis 2013 (Stand 20.09.2013) konnte das Landratsamt in 13 Fällen dem Neubau, der Reaktivierung, der Erweiterung oder der ökologischen Aufwertung von Anlagen zustimmen. Es wurden 3 Anlagen neu zugelassen, 4 positive Tendenzaussagen zu Standortvoranfragen erteilt sowie 5 Entscheidungen über ökologische Verbesserungen an bestehenden Kleinwasserkraftanlagen getroffen.

Bei 5 Standorten wurden negative Tendenzaussagen getroffen. Ablehnungsgründe waren die nicht ausgleichbare Beeinträchtigung naturnaher Gewässerabschnitte mit unüberwindbaren Eingriffen in Natur und Landschaft sowie den Lebensraum Gewässer. Daneben gab es einige telefonische bzw. persönliche Anfragen, bei denen das Amt für Umweltschutz wegen schlechter Genehmigungsaussichten vom Vorhaben abgeraten hat.

Weitere Erläuterungen mit Beispielen folgen in der Kreistagssitzung.

Die Dauer der Zulassungsverfahren hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ganz wesentlich für die Dauer der Verfahren sind zum einen die rechtlichen Anforderungen (Art des erforderlichen Zulassungsverfahrens mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) und vor allem die Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Hinzu kommen die vorhandenen Randbedingungen des jeweiligen Standortes (Lage in Schutzgebieten, wie FFH-Gebiete oder Biotope) und zum anderen die personellen Ressourcen beim Amt für Umweltschutz und den betroffenen Fachstellen außerhalb der Kreisverwaltung. Die Verfahren sind in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit von Abstimmungsgesprächen und Ortsterminen mit Antragsteller, Planer und Behörden zeitaufwändig, auch weil die betroffenen öffentlichen Belange berücksichtigt und abgewogen werden müssen. Zum Teil können zur Entscheidungsfindung Fachgutachten erforderlich sein. In vielen Fällen können mit den Antragstellern Alternativen untersucht und eine Vorzugsvariante ausgewählt werden.

Nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen konnte in der Regel innerhalb weniger Monate eine Entscheidung getroffen werden. Es gab aber auch Fälle mit wesentlich längerer Verfahrensdauer.

Rechtliche Anforderungen an die Zulassung von Wasserkraftanlagen

Die Zulassung von Wasserkraftanlagen ist durch gesetzliche Bestimmungen auf EU-, Bundes- und Landesebene geregelt.

Auf EU-Ebene sind u.a. die Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom April 2009 (EE-RL), die Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft in der Wasserpolitik vom Oktober 2000 - Wasserrahmenrichtlinie - (WRRL), die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom Mai 1992 (FFH-RL) sowie die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom Dezember 2011 (UVP-RL) zu beachten.

Auf Bundesebene sind u.a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Erneuerbare-Energien-

Gesetz (EEG), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Klimaschutzstrategien und -ziele des Bundes zu beachten.

Auf Landesebene sind u.a. das Wassergesetz (WG), das Naturschutzgesetz, das Fischereigesetz, das Denkmalschutzgesetz, das Klimaschutzgesetz, untergesetzliche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Hier seien vor allem die Verwaltungsvorschrift zur gesamtökologischen Beurteilung der Wasserkraftnutzung; Kriterien für die Zulassung von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW, ergänzt durch den LfU-Leitfaden Mindestabflüsse in Ausleitungsstrecken und die „Fördergrundsätze kleine Wasserkraft“ des Umweltministeriums vom April 2013 genannt.

Für die Wasserkraftnutzung werden Gewässer aufgestaut, Wasser aus einem Bach oder Fluss abgeleitet und unterhalb der Wasserkraftturbine wieder in den Bach oder Fluss eingeleitet. Diese Gewässerbenutzungen sind wasserrechtlich zulassungspflichtig, zuständig für Wasserkraftnutzungen bis 1000 kW ist das Landratsamt Waldshut als untere Wasserbehörde. Wird durch die Wasserkraftnutzung ein Gewässer wesentlich umgestaltet, bedarf es eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Diese Zulassungsverfahren stehen im Spannungsfeld zwischen dem Ziel der Förderung und Steigerung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Stichwort: Energiewende) und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Stichwort: Erhalt natürlicher Bäche und Flüsse).

Bei der Zulassung von Wasserkraftanlagen bedarf es daher in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Abwägung der auftretenden Interessen, insbesondere des Nutzens einer Wasserkraftanlage, der Schadstoffvermeidung und des öffentlichen Interesses am Erhalt natürlicher und naturnaher Gewässerstrecken einschließlich der angrenzenden Ufer- und Auebereiche sowie der naturnahen Entwicklungsmöglichkeiten naturferner Gewässer.

Die aktuell geltenden fachlichen und rechtlichen Anforderungen vor allem aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Naturschutz und Fischerei müssen in jedem Einzelfall von der Genehmigungsbehörde im Verfahren berücksichtigt werden.

Weiteres Konfliktpotenzial EEG – Ökologische Verbesserungen

Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sieht erhöhte Vergütungen für Wasserkraftanlagen vor, wenn ein ökologisch guter Zustand des Gewässers bescheinigt wird. In der Vergangenheit hatten die Formulierungen des EEG in § 23 zum Thema Wasserkraft vielfach zu Fehlinterpretationen bei den Betreibern und den zur Beurteilung des Standortes zugelassenen Umweltgutachtern geführt. Bis zur Fassung des EEG 2009 waren in § 23 Abs. 5 EEG explizit Maßnahmen aufgeführt, durch die der ökologische Zustand wesentlich verbessert werden kann. Genannt waren a) die Stauraumbewirtschaftung, b) die biologische Durchgängigkeit, c) der Mindestabfluss, d) die Feststoffbewirtschaftung und e) die Uferstruktur. Des Weiteren wurde als Verbesserungsmaßnahme das Anlegen von Flachwasserzonen oder Anbinden von Gewässeralt- und Seitenarmen genannt. Der Hinweis, dass die Bewertung des ökologischen Zustandes von den Bewirtschaftungszielen des Gewässers abhängt, wurde dabei insbesondere in den Bescheinigungen externer Umweltgutachter, wie sie auch im Landkreis Waldshut vorliegen, in der Regel nicht beachtet.

Mit der jüngsten Novellierung des EEG 2012 wurde zwischenzeitlich eine klare gesetzliche Regelung getroffen und in § 23 Abs. 4 EEG ausgeführt, dass ein Anspruch auf Vergütung nach EEG nur besteht, wenn die Wasserkraftnutzung am Standort den Anforderungen der §§ 33 bis 35 und § 6 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entspricht. In den §§ 33 bis 35 WHG werden die Anforderungen bzgl. der Mindestwasserführung, der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer und der Wasserkraftnutzung (z.B. Fischschutzmaßnahmen) geregelt.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass bei Wasserkraftnutzungen, bei denen am Wehrstandort weder die Durchgängigkeit noch die Abgabe einer fachlich bemessenen, ausreichenden Mindestwasserabgabe gegeben sind, die Voraussetzungen des EEG im Sinne einer Höhervergütung nicht vorliegen.

Aktueller Fall

An einem aktuellen Fall aus dem nördlichen Landkreis soll das Spannungsfeld Wasserkraft – Naturschutz/Fischerei beispielhaft erläutert werden:

Ein Antragsteller beantragte im November 2012 die Planfeststellung für den Bau einer Wasserkraftanlage mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Grundlage hierfür war eine positive Tendenzaussage des Landratsamtes Waldshut vom Juni 2011, welche die Eckpunkte für eine umweltverträgliche Wasserkraftnutzung aufzeigte.

Geplant ist die Errichtung eines Flusskraftwerks mit Bau eines naturnahen Umgehungsgewässers und Umgestaltung von Sohlschwellen in der Wutach ober- und unterhalb der neuen Wasserkraftanlage. Im Planfeststellungsverfahren wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände sowie die Öffentlichkeit beteiligt. Dabei wurden von anerkannten Naturschutzverbänden und Privatpersonen massive Einwände erhoben. Die Einwender beriefen sich auf naturschutz- und fischereirechtliche Vorgaben zum Schutz der Gewässer und der Fischfauna und lehnten den Bau einer Wasserkraftanlage am beantragten Standort ab.

Da die beantragte Wasserkraftanlage einen relevanten Beitrag zur regenerativen Stromerzeugung leisten wird und dabei gleichzeitig auch die ökologische Durchgängigkeit der Wutach in diesem Abschnitt wieder hergestellt werden kann, konnte der Plan Ende Juli 2013 nach einer Gesamtabwägung der öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden. Die erhobenen Einwendungen wurden zurückgewiesen.

Neues Förderprogramm „Kleine Wasserkraft“ in Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg hat im Frühjahr dieses Jahres ein Programm zur Förderung der Kleinen Wasserkraft mit einem Fördervolumen von 6,9 Mio EUR bis zum Jahr 2015 geschaffen.

(<http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/foerderung-von-neubau-und-modernisierungsprojekten-fuer-kleine-wasserkraft/?type=98&cHash=6f0e17a1048522f42f949a1c6ca766b8&print=1>).

Seit dem 2. April 2013 sind die Antragsunterlagen und die Fördergrundsätze zur kleinen Wasserkraft auf den Internetseiten des Umweltministeriums eingestellt (<http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/102570/>).

Das Amt für Umweltschutz hat die Bezuschussung der erwähnten neu geplanten Wasserkraftanlage - als erstes Vorhaben landesweit - aktiv unterstützt. Der Zuschussantrag wurde am 26.04.13 gestellt, überprüft und weitergeleitet. Bereits im Vorfeld hatte das Amt für Umweltschutz fachliche Gespräche mit dem Regierungspräsidium und dem Umweltministerium geführt. Am 14.06. erfolgte eine schriftliche Zusage, dass das Vorhaben vom Land Baden-Württemberg in erster Priorität mit einer Zuwendung von 200.000 € gefördert wird.

Potenzialstudien nach § 35 Abs. 3 WHG

In § 35 Abs. 3 WHG erteilt der Bundesgesetzgeber den Ländern den Auftrag, zu prüfen, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 01. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Wichtig ist hierbei, dass diese Potenzialstudien nur für Standorte mit bereits bestehenden Querbauwerken („vorbelastete Standorte“) erstellt werden sollen. Frei fließende Gewässerstrecken werden erst gar nicht in die Potenzialstudie des Landes mit aufgenommen.

Das Umweltministerium hat für den Bereich des Landkreises Waldshut das Ing. Büro „Büro am Fluss“ aus Wendlingen am Neckar mit der Erarbeitung einer Studie mit dem Titel „Potenziale der Wasserkraft bis 1.000 kW unter Berücksichtigung ökologischer Bewirtschaftungsziele“ beauftragt. Die ersten Ergebnisse sollen bis Ende 2013 vorliegen. Mit einer Veröffentlichung im Internet ist voraussichtlich bis Herbst 2014 zu rechnen. Die Verwaltung wird den Bau- und Umweltausschuss von den ersten Ergebnissen wie auch von der endgültigen Studie unterrichten.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

Anlagen:

Schreiben der FDP-Fraktion vom 03.07.2013

Schreiben der SPD-Fraktion vom 17.07.2013